



Umsetzungsbegleitung  
Bundesteilhabegesetz

# **ROLLE UND AUFGABEN DER MASSGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEM. § 131 ABS. 2 SGB IX**

**Webinar am 26. April 2019**

Annett Löwe

Wiss. Referentin des Projekts *Umsetzungsbegleitung BTHG*

### Artikel 25

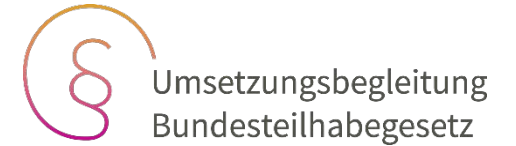
#### Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

# PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

## Überblick



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis  
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Projektträger



**16** (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

**Veranstaltungen**

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000**

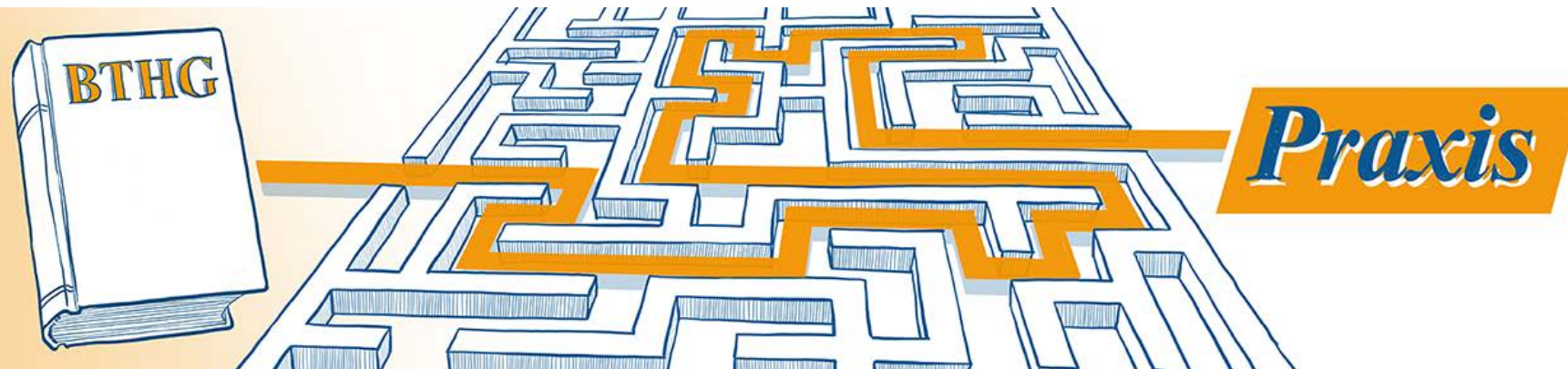
Besucher/Monat

ca. **120 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website



# „GEMEINSAM VOM GESETZ ZUR PRAXIS“



## PROJEKT

## GESETZ

## BTHG-KOMPASS

## BETEILIGEN

## VERANS

### Das Gesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Gesetz

Änderungen im Einzelnen

Reformstufen

Hintergrund

Umsetzungsstand in den Ländern

Modellhafte Erprobung

Weitere Umsetzungsinitiativen

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene sind vor allem:

### Notwendige Umsetzungsmaßnahmen:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv-gemeinschaftliche Angebote und Leistungsstrukturen sowie Unterstützung der

- Komplexleistung Eingliederungshilfe – Vergütung setzte sich zusammen aus **Grundbetrag, Investitionsbetrag** und **Maßnahmenpauschale**.
- § 79 SGB XII – in Rahmenverträgen vereinbarten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene die Zusammensetzung und Bildung dieser Beträge auf Landesebene, Basis für die Maßnahmenpauschale sind **bislang Gruppen vergleichbaren Bedarfs**
- §§ 75-78 SGB XII – Einrichtungen und Dienste schließen auf dieser Basis Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit den Trägern der Sozialhilfe ab.
- Das Verfahren vor den Schiedsstellen diente **NICHT** der Überprüfung der Leistungsvereinbarungen!

- **NEU:**

- Individueller Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten:  
ICF-orientierte Bedarfsermittlung anhand individueller Teilhabeziele sollen zu individualisierten Leistungen führen
- Prinzip der Transparenz von Leistung und Gegenleistung
- Leistungsgewährung unabhängig von der Wohnform
- Umstellung der Finanzierung (Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung)  
dient auch der besseren Steuerungsfähigkeit durch die Träger der Sozialhilfe

**Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Basis der Landesrahmenverträge müssen all das gewährleisten.**

# WAS REGELT DER LANDESRAHMENVERTRAG?

## § 131 Absatz 1 SGB IX

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen:

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 125 Abs. 4 Satz 1



## FORTSETZUNG: WAS REGELT DER LANDESRAHMENVERTRAG?

### § 131 Absatz 1 SGB IX

5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

# MITWIRKUNG MASSGEBLICHER INTERESSENVERTRETUNGEN

## Intention des Gesetzgebers

---

Wortlaut § 131 Abs. 2 SGB IX:

**„Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge mit“**

Begründung (Referentenentwurf des BMAS 2016:300):

**„Die Position der Leistungsberechtigten wird gestärkt, indem die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken.“**

Die Länder haben diese zwingende Mitwirkung auf ganz unterschiedliche Weise ausgestaltet und die Interessenvertreter erleben diese erstmalige Mitwirkung **in völlig unterschiedlichen Verhandlungsarchitekturen mit unterschiedlicher personeller und materieller Ausstattung.**

## § 131 ABSATZ 3 SGB IX – EMPFEHLUNGEN AUF BUNDESEBENE? Keine Einigung

Diese Empfehlungen sind leider nicht zustande gekommen. Immerhin liegt ein

- Positionspapier „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. 3 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vor.

Download des Dokuments unter [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/vertragsrecht/180418\\_positionspapier\\_eckpunkte-c131\\_final.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/vertragsrecht/180418_positionspapier_eckpunkte-c131_final.pdf)

Die Eckpunkte betreffen zwar nur die Leistungen im Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben), **verweisen aber zumindest auf einige der für die Interessenvertretungen besonders bedeutsamen Punkte in den Vertragsverhandlungen.**

# PARADIGMENWECHSEL VON DER EINRICHTUNGSZENTRIERUNG ZUR PERSONENZENTRIERUNG

---



Die gute Nachricht ist: Die Umgestaltung der Leistungen ist für alle Beteiligten Neuland.

Viele Einzelfragen der Umsetzung sind noch ungeklärt oder erfordern längere Vorüberlegungen. Zugleich entfallen mit dem 1. Januar 2020 die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe in ihrer bisherigen Form.

Die derzeit verhandelten Rahmenverträge werden aller Voraussicht nach der Ausgangspunkt und nicht etwa das Ende der Entwicklung neuer Strukturen und Angebote in der Eingliederungshilfe sein. Die Spielräume können allerdings unterschiedlich groß sein und werden durch die Beteiligten bestimmt und zwar unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

## **Literatur:**

- Klaus Schellberg, Rahmenvereinbarungen nach dem BTHG, NDV 4/2018:148 ff.  
Download des Dokuments unter [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/schellberg\\_ndv-4-2018.pdf](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/schellberg_ndv-4-2018.pdf)

# BEISPIEL 1

## Landesrahmenvertrag Hamburg

---

§ 2 – Einrichtung einer Vertragskommission zur Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages sowie zur Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Vergütung und zur Bildung von Gruppen vergleichbaren Bedarfs etc.

Die Vertragskommission dient auch der Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 94 SGB IX

Zusätzlich gibt es eine **auch durch die LAG für Menschen mit Behinderungen unterzeichnete Gemeinsame Erklärung (Letter of Intent)**, die die Herausforderungen der Systemumstellung beschreibt. Der Landesrahmenvertrag wird dort als Orientierung und Hilfe für die Systemumstellung zum 1. Januar 2020 bezeichnet und es wird beschrieben, wie sich die Partner die weitere Entwicklung vorstellen.

- Redaktionelle Änderungen schon ab 2019
- Beschlüsse der Vertragskommission werden herbeigeführt, sobald sich noch offene Fragen verlässlich genauer beantworten lassen
- Dialogisches Begleitmanagement des BTHG-Umsetzungsprozesses ab Januar 2019 unter Beteiligung der LAG, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

## BEISPIEL 2

### Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz

---

Download des Dokuments unter <https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4169-V-17.pdf>

Gilt nur für Volljährige, ein Landesrahmenvertrag für unter 18-jährige wird noch verhandelt (Kommunen sind zuständig)!

In einem Vierten Abschnitt haben sich die Vertragsparteien auf die Einrichtung einer **Gemeinsamen Kommission** zur Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und zum Zwecke des Vollzugs des Rahmenvertrages verständigt.

**§ 59 des Landesrahmenvertrages** regelt, in welchen engen Zeiträumen man sich über **noch offene gebliebene Punkte** einigen will.

# BEDEUTSAME THEMEN FÜR INTERESSENVERTRETUNGEN – EINE AUSWAHL

---

- Leistungstrennung
  - Ermittlung der Kosten der Unterkunft wirkt sich auf die Miethöhe aus
  - Leistungszuschnitt betrifft die Frage, ob bzw. inwieweit künftig tatsächlich Wahlleistungen möglich werden und wie diese Leistungen ausgestaltet sind. Zum Beispiel: Soziale Teilhabe – Assistenzleistungen und ihre Abgrenzung voneinander bzw. zu Pflegeleistungen und die des verbleibenden Teils des Regelsatzes
- Wirkung und Wirksamkeit
  - Verankerung von Kriterien wie z.B. „Zufriedenheit“ der Leistungsberechtigten bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

**§ 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX** regelt,

dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nicht nur die Zahl der Schiedsstellen, ihrer Mitglieder, Amtsdauer und Amtsführung und anderes,

sondern auch die **Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** bestimmen können.

Das bedeutet, dass auch hier das „OB“ und „WIE“ der Beteiligung in jedem Bundesland anders ausgestaltet werden kann.

Für die Interessenvertretungen können sich dauerhaft Aufgaben ergeben, die über die gegenwärtige Mitwirkung an den Landesrahmenverträgen hinausgehen.



## EXKURS 2: ARBEITSGEMEINSCHAFTEN NACH § 94 ABS. 4 SGB IX

§ 94 Abs. 4 Nr. 10 SGB IX regelt,

dass jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus den zuständigen Ministerien, den Trägern der Eingliederungshilfe, den Leistungserbringern und den **Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen** bildet.

Diese Arbeitsgemeinschaften dienen der Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und dienen also der Verständigung über mittel- bis langfristige Planungen.

Auch hier sind Interessenvertreter zwingend zu beteiligen.

- Die Mitwirkung in den unterschiedlichen Gremien bietet die Möglichkeit, an der UN-BRK-konformen Umgestaltung der Leistungen mitzuarbeiten.
- Klärung der im jeweiligen Gremium zu verfolgenden Ziele.
- Art und Weise der Rückkopplung zwischen Vertretern und Vertretenen: Wie behält man die Interessen der Gruppen im Blick, die selbst nicht mitwirken können (z.B. Schwerst-Mehrfachbehinderte, Menschen mit psychischen und Verhaltensstörungen...)?
- Welcher Verband/welche Menschen kann/können was genau leisten?
- Rechtzeitig auf sinnvolle Vertretungsregelungen hinwirken
- **Abstimmung unter den Verbänden, um Interessenvertretung dauerhaft, in verlässlichen Strukturen und für alle Menschen mit ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen abbilden zu können!**

## KONTAKT

Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

030-60 980 521

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

# Vielen Dank und Viel Erfolg!

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages